Steuererklärung 2018: Zwei neue Formulare für Kapitalanleger

| Kapitalanleger müssen bei der Steuererklärung 2018 **zwei neue Steuerformulare** beachten. Neben der (bekannten) Anlage KAP gibt es jetzt auch **die Anlage KAP-INV und die Anlage KAP-BET.** Hintergrund ist die **Investmentsteuerreform,** wodurch sich für Fondsanleger ab 1.1.2018 einiges geändert hat. |

Anlage KAP

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten **(Abgeltungsteuer)** und die Abgabe der Anlage KAP **entbehrlich.** In gewissen Fällen sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen in der Anlage KAP allerdings dennoch erforderlich, z. B. wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben,
- **keine Kirchensteuer** auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl der Kapitalanleger kirchensteuerpflichtig ist oder
- Steuerpflichtige den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach **überprüfen lassen möchten.**

Anlagen KAP-INV und KAP-BET

Mit der Investmentsteuerreform verfolgte der Gesetzgeber insbesondere das Ziel, die Besteuerung der Erträge aus Investmentfonds zu vereinfachen und **weniger missbrauchsanfällig** zu gestalten. In der Steuererklärung für 2018 spiegeln sich die Neuregelungen in zwei neuen Formularen wider:

- **Anlage KAP-BET:** Diese Anlage ist auszufüllen bei Erträgen und anrechenbaren Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden.

- Die **Anlage KAP-INV** ist auszufüllen, wenn Investmenterträge erzielt wurden, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Quelle | Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz - InvStRefG) vom 19.7.2016, BGBl I 2016, S. 1730